

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

12. Oktober 2024

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Hinweis auf die Bekanntmachung zur Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	90
Hinweis auf die Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Magdeburg	90
Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck	90
2. Stendal Hansestadt	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates	90
3. Einheitsgemeinde Tangerhütte	
öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum vorzeitigen Bebauungsplan für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft,“	90
4. Kirchengemeinde Volgfelde	
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Volgfelde - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Volgfelde	91
5. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA	91
6. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i.L.	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA	91

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Satzung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 02.10.2024

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Magdeburg wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> sonstige Bekanntmachungen

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 01.10.2024

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Der Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck im Amtsblatt für Brandenburg wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Bekanntmachungen der Gesellschaften und Zweckverbände

Hansestadt Stendal, den 25.09.2024

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Sitzung des Stadtrates am 21.10.2024 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 12. Oktober 2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 969/2022) gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorzeitigen Bebauungsplan für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft,“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft,“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

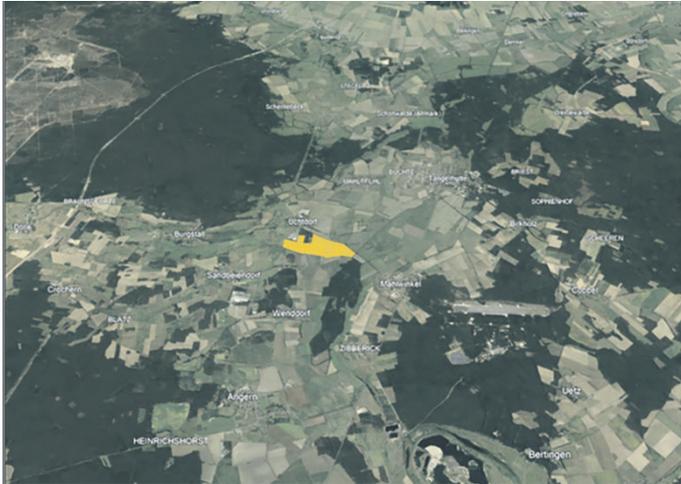
Ziel und Zweck der Planaufstellung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die o. a. Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes geschaffen werden.

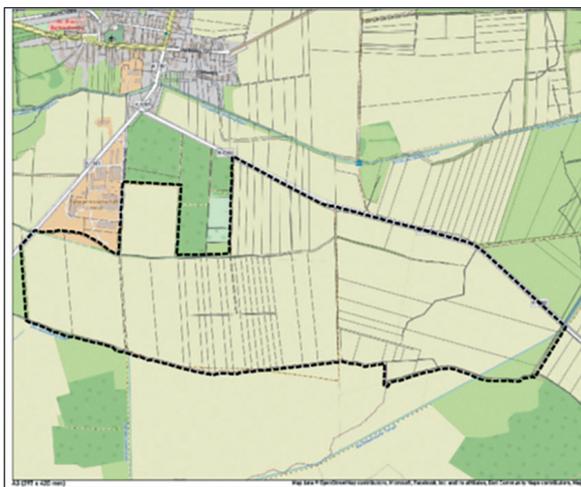
Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ hat eine Größe von ca. 109,1 ha.

Es befindet sich in der Gemarkung Uchtdorf Flur 3, Flurstücke: 42/2, 42/3, 114/42, 44/1, 41/3, 309/41, 308/41, 295/45, 297/49, 51/1, 55/1, 57/1, 60/1, 61/1, 63/1, 63/2, 157/63, 267/63, 268/63, 161/63, 259/54, 61/2, 156/63, 253/41, 160/63, 231/61, 68, 46, 52, 255/47, 69, 294/48, 296/48 und in der Flur 4, Flurstücke: 330/84, 83/1, 80, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 71/35, 71/36, 71/38, 71/39, 71/40, 71/41, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 77/1, 78, 333/82, 71/8, Flur 8, Flurstück 489/1

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Uchtdorf, die einen Teil der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darstellt. Das Plangebiet befindet sich südlich des Produktionsstandorts der Agrargenossenschaft e. G. und des Sportplatzes östlich der Verbindungsstraße zwischen Uchtdorf und Sandbeindorf.



Lage des Plangebiets (gelb) in der Einheitsgemeinde © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023 Lage des Plangebiets Ortschaft Uchtdorf

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung möglichst frühzeitig darzulegen, erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

14.10.2024 bis 08.11.2024

im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse www.Tangerhuette.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) oder alternativ unter Verweis auf das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html
Im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 – Zimmer 20, 39517 Tangerhütte liegt der Planvorentwurf während den folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: bauamt@tangerhuette.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entscheidend. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzinformation", das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Tangerhütte, 13.09.2024

A. Brohm

A. Brohm
Bürgermeister



Evangelische Kirchengemeinde Volgfelde

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Volgfelde

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Volgfelde hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 20.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Volgfelde gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	164,14 €
1.1.2	Erdreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte (40 cm x 40 cm x 4 cm) nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	705,81 €
1.2	Urnengrabstätten	145,18 €
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle (1m x 1m für bis zu 2 Urnen)	
1.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte (40cm x 40cm x 4cm) nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	682,10 €
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	8,21 €

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 7,26 €

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 8,21 €

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 7,26 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(je Jahr und je Grabstelle) 18,00 €

3. Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern) 97,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.07.2006. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Volgfelde, den 20.09.2024

D. S.

gez. D. Siemann
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates

gez. Voigt
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Salzwedel,
den 01.10.24

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Volgfelde am 20.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Volgfelde wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.10.24 unter dem Aktenzeichen 6454-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Volgfelde wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel,
den 01.10.24

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

(Landkreis Stendal)

Bekanntmachung

gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 7.220.431,98 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2023 wurde unter Berücksichtigung des Lageberichtes mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2024 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 70.000 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2023 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 16.09.2024

Hendrik Galster
Geschäftsführer

Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i. L.

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH i. L. hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2024 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ecovis WSLP GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungs-

vermerk versehenen Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 806 T€ festgestellt. Der fortgeschriebene Bilanzgewinn in Höhe von 92 T€ dient der Liquiditätssicherung.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten im Raum 113A des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 03931607505 wird gebeten.

Stendal, den 20.08.2024

gez. Martina Baatz Liquidatorin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31